

S A T Z U N G
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Kall
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 26.11.1999

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kall betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung (Kehren und Winterwartung) der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis als Anliegerstraßen (A) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird mit Ausnahme der Winterwartung auf den Fahrbahnen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- (1) Die Gehwege und die Fahrbahnen der Anliegerstraßen (§ 2 Abs. 1) sind von den Anliegern einmal wöchentlich und zwar an Samstagen und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinnenläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.
- (2) Die Gehwege sind von den Anliegern in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Kall erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW (Straßenreinigungsgebühren). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Kall. Die Straßenreinigungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn (Kehren) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) 1,40 Euro. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) 1,35 Euro.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Kall das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate einschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Straßenverzeichnis - Gemeinde Kall -

Kategorie

	Anstois	
A	Ginsterweg	
A	Kiefernweg	
A	Mühlenweg	
A	Zum Fahrenbach	
	Benenberg	
A	An den Tällen	
A	Hasselweg	
A	Hohlweg	
A	Narzissenweg	
A	Maistraße	
A	Wiesenstraße	
A	Wildenburger Straße	L 22
	Diefenbach	
A	Asserweg	
A	Buschweg	
A	Heisterter Straße	K 60
A	Salberbach	K 78
A	Wahlener Straße	K 60
	Dottel	
A	Annaweg	
A	Antoniusweg	
A	Erlenweg	
A	Lindenstraße (bis Haus Pawendenat)	
A	Schevener Straße	
A	Wacholderweg	
	Frohnrath	
A	Eifelstraße	K 64
A	Hagebuttenweg	
A	Hagelsheck	K 64
A	Im Haag	
A	Rotdornweg	
A	Schlehenweg	
A	Vennstraße	
	Gillenberg	
A	Klausengarten	
A	Moosberg	
	Golbach	
A	Auf dem Forst	
A	Auf der Kegelbahn	
	Broicher Straße	L 105
A	Cäcilienstraße	
A	Höhenweg	
A	Kapellenstraße	
A	Lötzenweg	

A	Marienstraße	G.V.
A	Mittelstraße	
A	Oberstraße	
A	Ronnstraße	
A	Straßbüscher Weg	G.V.
	Kall	
	Aachener Straße	L 105
A	Akazienstraße	
A	Am Hallenbad	
A	Am Hammerwerk	
A	Am Haselbusch	
A	Am Heidekopf	
A	Am Hüttengraben (bis zum letzten Haus)	
A	Amselweg	
A	Am Stellwerk	
A	Am Trinkpütz	
A	Auelstraße	
A	Auf dem Büchel	
A	Auf dem Fels	
A	Auf dem Knoppen	
A	Auf der Natzen	
A	Auf der Rinne	
	Bahnhofstraße	L 105
A	Beerenweg	
A	Brunnenweg	
A	Büchel-Eck	
A	Drosselweg	
A	Eisenuerstraße	
A	Elsternweg	
A	Falkenweg	
A	Fasanenweg	
	Gemünderstraße	L 204
A	Geranienweg	
A	Grüner Weg	
A	Heidestraße	
	Hindenburgstraße	L 105
A	Holunderweg	
A	Hüttenstraße (Teilstück von der Keldenicher Str. bis Kreuzungsbereich Hüttenstr./ Tanzbergstr.)	
	Hüttenstraße (Teilstück vom Kreuzungsbereich Hüttenstr./Tanzbergstr. bis Anfang Industriegebiet)	K 67
A	Hüvelspesch	
A	Im Fleschengarten	
A	Im Sträßchen	
A	Im Vogtpesch	
A	In der Laach	
A	Kallbachstraße	
A	Kanalstraße	
A	Karolinger Straße	
	Keldenicher Straße	K 67
A	Keldenicher Straße / Nebenweg bis Groß	
A	Keltenstraße	
A	Knipperweg	
	Kölner Straße	L 105
A	Kropelspfad	
A	Kupferstraße	
A	Leiengarten	

A	Lilienstraße	
A	Loshardt	
A	Moorweg	
A	Pfarrer-Reinartz-Straße	
A	Quellenweg	
A	Riedweg	
A	Rotkehlchenweg	
A	Schwalbenweg	
A	Starenweg	
A	Steinbusch	
A	Stürzerhof	
A	Tanzbergstraße	
	Trierer Straße	L 204
A	Uferstraße	
A	Weidenstraße	
A	Weierbenden	
A	Weißdornweg	
A	Zaunkönigstraße	
A	Zinnstraße	
A	Bereich „Trinkpütz“ (Kinderdorf)	
A	Zum Felsblick	
A	Zum Ostlandkreuz	

Industriegebiet

An der Schmelze
Benzstraße
Daimlerstraße
Heinkelstraße
Hüttenstraße (von Wohnbereich bis L 206) K 67
Junkersstraße
Kruppstraße
Messerschmittstraße
Siemensring
Thyssenstraße
Werner-Schumacher-Straße

Keldenich

A	Ahornweg	
A	Auf dem Tanzberg	
A	Auf der Kier	
A	Auf der Lehmaar	K 67
A	Birkenweg	
A	Brigidastraße	K 67
A	Burggasse	
A	Dahlienweg	
A	Dech.-Wolfgarten-Straße	K 67
A	Dionysiusstraße	
A	Eschenweg	
A	Fensvogel	
A	Frankenstraße	
A	Giertzenbergstraße	
A	Hunksenkaul	
A	Im Kreuzgarten	
A	Kastanienweg (tlw)	
A	Klein-Köln	
A	Königsfelderstraße	
A	Lourdesstraße	
A	Pützberg	
A	Römerstraße	
A	Stolzenburgstraße	
A	Talweg	
A	Tulpenweg	

A	Urfeyer Straße	
	Krekel	
	Ahrstraße	B 258
A	Barbarastraße	
A	Eichenweg	
A	Fichtenweg	
A	Finkenweg	
A	Forsthaus Krekel (Hinter dem Friedhof)	
A	Meisenweg	
A	Rüther Straße	
	Rinnen	
A	Bergstraße	
A	Blumenstraße	
A	Holzgasse	
A	Hellenberg	
A	Im Acker	
A	Im Siefen	
A	Michaelstraße	
A	Sistaler Straße	
	Sötenicher Straße	L 203
	Roder	
A	Forstweg	
A	Lärchenweg	
A	Tannenweg	
A	Ulmenweg	
	Rüth	
A	Isselweg	
A	Krekeler Straße	
A	Rosterbenden	
A	Rutscheid	G.V.
	Scheven	
A	Auf dem Bongart	
A	Bleibachstraße	
A	Fliederweg	
A	Furtstraße	G.V.
A	Hinter der Hag	
A	Hühnergasse	
A	Kitschburg	
A	Klausentalstraße	
A	Ringstraße	
A	Schmiedegasse	K 28
A	Wallenthaler Straße	K 28
A	Zum Beestental	
	Sistig	
A	Am Hang	
A	Am Kalkofen	
A	Auf dem Stützgen	K 78
A	Auf dem Stützgen (Ortsstraße)	
A	Blankenheimer Straße	B 258
A	Friedhofsweg	
A	Frohnrather Weg	K 64
A	Im Wiesengrund	
A	In den Peschen	
A	In der Fließ	

A	In der Sürsch	K 78
A	In der Sürsch (Ortsstraße)	
A	Kalkgasse	G.V.
	Kaller Straße	L 203
A	Kirchplatz	
A	Kirschhecke	
A	Neustraße	
A	Quirinusborn	
A	Schergasse	
	Schleidener Straße	B 258
A	Wolfskaul	

Sötenich

A	Am Heuweg	
A	Am Pferdekopf	
A	Am Spielberg	
A	Am Sportplatz	
A	Am Wehr	
A	An der Hardt	
A	Auf dem Kickberg	
A	Auf der Höll	
A	Bendenstraße	
A	Brieversheck	
A	Gartenstraße	
A	Golbacher Weg	
A	Schulstraße	
A	Steinstraße	
A	Waldstraße	
A	Zum Elzenberg	

Steinfeld

A	Benediktusweg	
A	Hallenthaler Straße	
	Hermann-Josef-Straße	L 22
A	Norbertstraße	
A	Ursulastraße	

Steinfelderheistert

A	Blütenstraße	K 60
A	Florastraße	K 60
A	Holderweg	
A	Im Winkel	
A	Pappelweg	
A	Veilchenweg	
A	Zum Wäldchen	

Straßbüsch

A	Honderberg	
A	Reepich	

Urft

A	Am Birnbaum	
A	Auf dem Stein	
A	Dalbenden - bis Mühlengraben -	
A	Sonnenweg	
	Urfttalstraße	L 204
A	Zum Eichtal	

Wahlen

A	Buchenweg (bis Poth Herm.)	
A	Bungertweg	
A	Diefenbacher Weg	

A	Hornhofstraße	
A	Hunsrücker Weg	
A	Klosterstraße	
A	Marmagener Straße	K 60
A	Raiffeisenstraße	
A	Rochusstraße	K 60
A	Rochusstraße zur Kirche	
A	Rosenstraße	
A	Schützenstraße	
A	Südstraße	
A	Steinfelder Straße	G.V.
A	Weststraße	

Wallenthal

A	Auf dem Driesch	
A	Im Dahl	
A	Lückerather Straße	
A	Nußbenden	
A	Siebertzfeld	
A	Voißeler Straße	G.V.

Wallenthaler Höhe

	B 258	
	L 206	
A	Anliegerweg (Kruff - Schmitz)	